

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Jungjägerausbildung der Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.

Die nachfolgenden Ausbildungsbedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Teilnehmer und der Jungjägerausbildung der Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. – nachstehenden Kreisjägerschaft bezeichnet – zu Stande kommenden Ausbildungsvertrages. Die nachfolgenden Bedingungen ergänzen dabei die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

1. Leistungen

1.1 Die Leistungen der Kreisjägerschaft in der Jungjägerausbildung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im jeweils zum Zeitpunkt der Anmeldung vorliegenden Merkblattes und werden verbindlich mit der Annahme durch den Teilnehmer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter. Sondervereinbarungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich ergänzend vereinbart sind. Externe Leistungsträger (z.B. Museen oder Wildparks) sind nicht berechtigt, Erklärungen mit Wirkung für oder gegen die Kreisjägerschaft abzugeben, die das Vertragsverhältnis ändern oder mit der Leistungsbeschreibung in Widerspruch stehen.

1.2. Die Kreisjägerschaft behält sich das Recht vor, Änderungen im Programm und dessen Durchführung vorzunehmen, soweit solche Änderungen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt oder erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gesamten Ausbildung nicht beeinträchtigen. Die Kreisjägerschaft verpflichtet sich, den Teilnehmer von solchen Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

1.3 Die Ausbildung beginnt zu dem im Vertrag ausgeschriebenem Ausbildungstermin und endet mit dem letzten Unterrichtsabend. Die im Vertrag genannte Ausbildungsdauer im Merkblatt ist unverbindlich. Das Programm und damit die Leistungspflicht der Kreisjägerschaft enden spätestens eine Woche nach offiziellem Ende der Ausbildung.

1.4. Werden einzelne vom Teilnehmer bezahlte Leistungen aus ihm zuzurechnenden Gründen nicht in Anspruch genommen, kann die Kreisjägerschaft nur dann eine Teilerstattung gewähren, wenn der Leistungsträger eine Gutschrift erteilt, nicht jedoch, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

1.5. In den Leistungen sind Anreise, Abreise und die Verpflegung an den Unterrichtsorten nicht enthalten.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

2.1. Unter Verwendung des durch das Lehrgangssekretariats versandten Formulars „Anmeldung“ meldet sich der Teilnehmer bei der Kreisjägerschaft an. Das Formular ist auch im Downloadbereich der Webseite der Kreisjägerschaft zu finden. Die Anmeldung ist unverbindlich.

2.2. Der Teilnehmer erhält nach Eingang der Anmeldung ein schriftliches Leistungsangebot (Merkblatt Jungjägerausbildung) mit

Ausbildungszeit, Ausbildungsinhalten, den Preis und den besonderen Zahlungsmodalitäten sowie einer Bindungsfrist, für welche die Kreisjägerschaft an das Angebot gebunden ist.

2.3. Der Vertrag kommt zustande durch den fristgerechten (Bindungsfrist) Eingang des von dem Teilnehmer und / oder seines gesetzlichen Vertreters unterzeichneten Leistungsangebotes bei der Kreisjägerschaft, wobei es der Kreisjägerschaft freisteht, die Bindungsfrist nachträglich zu verlängern.

2.4. Nach Vertragsschluss erhält der Teilnehmer die einschlägigen Regelungen des Hausrechtes an den jeweiligen Unterrichtsorten, insbesondere die Schießstandordnung für den Schießstand Heede durch die Lehrgangsleitung bzw. deren Beauftragte im Zuge der Ausbildung mitgeteilt. Der Teilnehmer erkennt – und im Falle einer Minderjährigkeit erkennen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und / oder Ausbildungsverpflichteten mit der Unterschrift die vorgegebenen Regeln und gesetzlichen Bestimmungen sowie die vertraglichen Grundlagen der Anmeldung an und verpflichten sich, diese einzuhalten. Sollte wider Erwarten einer der Ausbildungspartner (Ausbildungsort/Schießstand) die Ausbildung ablehnen, gilt der Vertrag als aufgehoben.

3. Bezahlung

3.1. Rechnungsempfänger sind grundsätzlich die Teilnehmer bzw. deren Eltern als gesetzliche Vertreter bzw. als Erziehungsberechtigte, sofern der Teilnehmer nicht volljährig ist.

Die Ausbildungsgebühr wird in i.d.R. in zwei Raten an die Kreisjägerschaft gezahlt. Die erste Rate umfasst 300€ des vereinbarten Preises und ist fällig mit Erhalt der Rechnung. Die Belegung des Ausbildungskurses, derzeit auf 40 Teilnehmer begrenzt, erfolgt in der Reihenfolge der Zahlungseingänge. Die zweite Rate umfasst den Restbetrag des vereinbarten Preises und ist spätestens zum Ausbildungsbeginn fällig.

Ist die Restgebühr bis zum Tag des Ausbildungsbeginns nicht gezahlt, wird der Teilnehmer vom weiteren Verlauf des Lehrgangs ausgeschlossen. Der Teilnehmer informiert die Kreisjägerschaft über die getätigte Schlussrate (z.B. mit dem Kontoauszug). Nach dem nachgewiesenen vollständigen Zahlungseingang wird den Lehrgangsteilnehmern das Unterrichtsmaterial der Fa. Heintges i.d.R. zum zweiten Unterrichtsabend ausgegeben. Eventuelle Bankgebühren gehen zu Lasten des Teilnehmers.

3.2. Sollten die vereinbarten Zahlungen nicht oder unvollständig geleistet werden, ist die Kreisjägerschaft berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die vereinbarten Rücktrittskosten wie in Ziffer 4.1 geregelt zu fordern. Ansprüche gemäß Ziffer 4.2. bleiben hiervon unberührt.

3.3. Gebühren für die Jägerprüfung und die individuellen Kosten für die Schießausbildung werden vom Kreis Pinneberg gestellt. Die Kosten für die Schießausbildung werden jeweils am Tag der Ausbildung sofort in voller Höhe fällig. Der

Teilnehmer zahlt diese bar in die Kasse des Schießstandes in Heede ein.

4. Rücktritt und Wiederholung

4.1. Bis 4 Wochen vor Ausbildungsbeginn kann der Teilnehmer jederzeit von der Ausbildung durch Erklärung zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. In diesem Fall verliert die Kreisjägerschaft den Anspruch auf den Ausbildungspreis. Stattdessen kann die Kreisjägerschaft eine angemessene Entschädigung, für die bis zum Rücktritt getroffenen Planungen und Vorkehrungen und ihrer Aufwendungen verlangen, i.d.R. ist dies mit der Anzahlung von 300€ abgegolten. Es sei denn, die Kreisjägerschaft hat den Rücktritt zu vertreten oder dem Rücktritt liegen unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände zugrunde. Bei der Berechnung des Ersatzes werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen berücksichtigt.

4.2. Der Teilnehmer kann die Ausbildung bis zur Beendigung jederzeit beenden. Bei Rücktritt nach Ausbildungsbeginn aufgrund vorzeitiger Beendigung aus Gründen, die nicht durch die Kreisjägerschaft zu vertreten sind, entstehen keine Ansprüche gegen die Kreisjägerschaft. Eventuell durch den Rücktritt verursachte Mehrkosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

4.3. Die im Ausbildungspreis inkludierten Kosten für Lernmaterial und Raumkosten sind nicht rückerstattungsfähig.

4.4. Kann der Kurs durch den Teilnehmer durch Krankheit oder aus persönlichen Gründen nicht beendet werden, so ist für den erneuten Beginn eine ermäßigte Kostenpauschale zu zahlen. Sollte der Teilnehmer die Jägerprüfung nicht bestehen oder abbrechen, so kann er im folgenden Kurs wiederholen. Dafür wird ebenfalls eine ermäßigte Kostenpauschale erhoben.

4.5. Der Teilnehmer kann den Ausbildungsvertrag kündigen, wenn die Ausbildung in Folge eines Mangels erheblich beeinträchtigt ist und die Fortsetzung der Ausbildung dem Teilnehmer nicht zuzumuten ist. Die gesetzlichen Rechte wegen Mängeln der vertraglichen Leistung bleiben bestehen. Eine auf einen Mangel gestützte Kündigung ist allerdings erst dann zulässig, wenn der Mangel tatsächlich besteht, von dem Teilnehmer unverzüglich gegenüber der Kreisjägerschaft angezeigt worden ist, und die Kreisjägerschaft und / oder der von ihr beauftragte und dem Teilnehmer benannte Ansprechpartner dem Mangel innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgeholfen hat. Einer Fristsetzung bedarf es jedoch dann nicht, wenn die Mangelbehebung unmöglich oder vom Aufwand unverträglich ist, die Abhilfe durch die Kreisjägerschaft oder ihre Beauftragten verweigert wird, die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt ist oder dem Teilnehmer die Fortsetzung der Ausbildung in Folge des Mangels nicht zuzumuten ist. Im Falle der

Kündigung wegen Mangels ergeben sich die Rechtsfolgen aus den gesetzlichen Regelungen.

4.6. Der Wechsel von Lehr- bzw. Ausbildungskräften ist keine wesentliche Änderung und berechtigt nicht zum Rücktritt von der Ausbildung. Wesentliche Änderungen, die seitens der Behörde verlangt werden, können während und vor der Ausbildung durchgeführt werden und berechtigen nicht zum Rücktritt.

5. Prüfungs- und Nebenbestimmungen

5.1. Die Kreisjägerschaft wird die Teilnehmer vor Ausbildungsbeginn über die Prüfungsbestimmungen informieren, dies erfolgt mit Übersendung des sogenannten Merkblattes. Die Termine der Jägerprüfung werden i.d.R. 4 Monate vor der Prüfung bekannt gegeben, können sich jedoch um 1 - 2 Tage verschieben.

5.2 Jeder Teilnehmer muss vor Anmeldung zur Prüfung im Besitz gültiger Ausweispapiere sein.

5.3. Der Teilnehmer hat die Pflicht zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Teilnehmern und Dozenten. Die Regeln des Unterrichtsablaufs, die Hausordnungen, die Sitten und Gebräuche sind ebenso wie Gesetze zu beachten. Den Anweisungen der Lehrgangsbefehlshaber und der Dozenten sind zu befolgen. Zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie zur rechtzeitigen Vorlage der erforderlichen und wahrheitsgemäß ausgefüllten Unterlagen verpflichtet sich der Teilnehmer. Im Falle der schuldhaften Verletzung der insoweit bestehenden Pflichten ist der Teilnehmer verpflichtet, einen etwaigen Schaden, sowie die Mehraufwendungen, welche der Kreisjägerschaft hierdurch entstehen, zu ersetzen.

6. Mitgliedschaft / Versicherung

Mit Vertragsabschluss wird der Teilnehmer vorerst für ein Jahr Mitglied der Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.. Dieses Jahr ist für die Teilnehmer beitragsfrei. Durch diese Mitgliedschaft besteht die zwingend notwendige Versicherung des Teilnehmers für die Nutzung des Schießstandes Heede.

7. Höhere Gewalt

7.1. Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände liegen nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen beispielsweise vor im Falle von Krieg, Kriegsgefahr oder kriegsähnlichen Unruhen, inneren Unruhen, hoheitlichen Anordnungen, Epidemien, Naturkatastrophen und unvorhersehbaren Streiks außerhalb des Einflussbereichs der Kreisjägerschaft.

7.2. Im Falle unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände steht jedem der Vertragspartner ein Kündigungsrecht zu, wenn das Ereignis unvorhersehbar war und zu einer erheblichen Erschwerung, Gefährdung, Beeinträchtigung führt.

7.3. Im Falle eines die Ausbildung beeinträchtigenden, unvorhersehbaren Umstandes wird sich die Kreisjägerschaft bemühen, eine Alternativausbildung des Teilnehmers herbei zu führen, wobei insoweit als vereinbart gilt, dass die Alternativausbildung allenfalls als geringfügige Beeinträchtigung der vertraglichen Leistung zu

werten ist und dadurch entstehende Mehrkosten durch den Teilnehmer getragen werden müssen.

8. Kündigung durch die Kreisjägerschaft

8.1. Die Kreisjägerschaft ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn durch den Teilnehmer in der Anmeldung schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben gemacht werden.

8.2. Die Kreisjägerschaft ist ebenfalls zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn sich der Gesundheitszustand des Teilnehmers nach Vertragsabschluss derart verschlechtert hat, dass die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung erheblich gefährdet ist.

8.3. Im Fall einer berechtigten Kündigung bleibt der Anspruch der Kreisjägerschaft auf den Ausbildungspreis in vollem Umfang erhalten. Die Kreisjägerschaft wird jedoch diejenigen Kosten sich anrechnen lassen, die infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart sind.

8.4. Die Kreisjägerschaft kann den Vertrag kündigen, wenn der Teilnehmer trotz Abmahnung die Durchführung der Ausbildung nachhaltig stört oder sich vertragswidrig (z.B. Gesetzesverstöße) verhält. Bei derartigen Verstößen muss der Teilnehmer die Ausbildung verlassen. Eventuelle Mehrkosten sind vom Teilnehmer bzw. den Erziehungsberechtigten / Ausbildungsverpflichteten zu übernehmen. Eine Rückerstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen erfolgt nicht.

9. Gewährleistung und Verjährung

9.1. Die Kreisjägerschaft haftet im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Ausbildung, die sorgfältige Auswahl ihrer Ausbildungspartner, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Bindung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Etwaige Mängel müssen unverzüglich angemeldet werden.

9.2. Ansprüche, die auf Ersatz von Körper- und / oder Gesundheitsschäden gerichtet sind oder auf ein grobes Verschulden der Kreisjägerschaft gestützt werden, verjähren in drei Jahren, dieses gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Im Übrigen verjähren etwaige Ansprüche in zwei Jahren.

10. Haftung

10.1. Die Kreisjägerschaft sowie deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen schließen jegliche Art der Haftung für die Teilnehmer aus, sofern die Kreisjägerschaft den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat. Dasselbe gilt, wenn die Kreisjägerschaft für den Schaden, der nicht Körperschaden ist, allein wegen des Verschuldens eines Ausbildungspartners verantwortlich ist.

10.2. Die Kreisjägerschaft haftet nicht für Leistungsstörungen in Leistungsverhältnissen, die von ihr vermittelt wurden und als Fremdleistungen erkennbar vereinbart sind.

11. Datenschutz

11.1. Die personenbezogenen Daten, die der Teilnehmer zur Abwicklung der Ausbildung, zur Verfügung stellt oder die für den Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden, werden zur Ausbildung, zur Vereinsorganisation oder zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen gespeichert, verarbeitet und genutzt und an die Kreisverwaltung des Kreises Pinneberg und an die Dachverbände der Jägerschaft weitergegeben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf unsere Datenschutzerklärung verwiesen, welche Sie auf Webseite der Kreisjägerschaft abrufen können.

11.2. Mit der angemessenen Veröffentlichung von Bildern und Filmen, die im Zusammenhang mit der Ausbildung entstanden sind, erklären sich die Teilnehmer einverstanden.

12. Medien/Social Media/ Urheberrechtliche Bestimmungen

12.1. Der Teilnehmer hat die Veröffentlichung von Bildern oder Inhalten, welche als belästigend oder verletzend gegenüber anderen Personen wirken oder die Privatsphäre Dritter insbesondere der Ausbilder beeinträchtigen zu unterlassen. Die Veröffentlichung privater Informationen Dritter wie Wohnort, Namen, Bankangaben, Telefonnr. usw. ist auch untersagt.

12.2. Aus Gründen des Urheberschutzes sind Foto- / Film- und Audioaufnahmen im Unterricht nicht gestattet. Die Vervielfältigung von Lernmaterialien erfolgt im Kreise der Teilnehmer in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Auf dieses Vertragsverhältnis und den sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13.2. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Pinneberg, soweit der in Anspruch genommene Teilnehmer / Erziehungsberechtigter unbekanntes Aufenthaltsort hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder nach Vertragsschluss dorthin verlegt hat oder es sich bei ihm um einen Vollkaufmann handelt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

13.3. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Eine unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung und den Besonderheiten des Vertrages über die Jungjägerschulung am ehesten und angemessen entspricht.

13.4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in ihrer jeweils geltenden Fassung wirksamer Bestandteil des Vertrages über die Jungjägerschulung. Die vorstehenden Vertragsgrundlagen wurden vom Teilnehmer zur Kenntnis genommen und verstanden.

Veranstalter:

Die Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. - Persönlich
haftender Vorstand: Hans Wörmcke, Gr. Ring 28
25492 Heist

E-Mail: info@kjs-pinneberg.de

Heist, den 01.03.2020